

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ostertag DeTeWe Cloud AGB



Teil A Allgemeine Bestimmungen zum Leistungsportfolio Virtuelle Telefonanlage

§ 1 Allgemeines

(1) Ostertag DeTeWe GmbH (nachfolgend „Ostertag DeTeWe“) stellt dem Kunden im Rahmen der mit ihr getroffenen Vereinbarungen eine „Virtuelle Telefonanlage“ und/oder cloudbasierte Applikationen (im Folgenden „Leistungsportfolio Ostertag DeTeWe Cloud“) auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) zur Verfügung. Spätestens mit der erstmaligen Nutzung der Leistungen der Ostertag DeTeWe gelten diese Bedingungen als angenommen.

(2) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen von Kunden / Nutzern (im Folgenden „Kunden“) sind nur wirksam, wenn Ostertag DeTeWe diese ausdrücklich schriftlich bestätigt.

(3) Teil A sowie Teil H dieser AGB (im Folgenden „Allgemeiner Teil“) enthalten die Bestimmungen, welche für sämtliche Leistungen des Leistungsportfolios Ostertag DeTeWe Cloud Anwendung finden. In den Teilen B bis G (im Folgenden „Sonderbestimmungen“) sind zusätzliche und ergänzende Bestimmungen für die vertraglich vereinbarten Leistungen innerhalb des Leistungsportfolios Ostertag DeTeWe Cloud geregelt. Im Falle von Widersprüchen gehen die Sonderbestimmungen dem Allgemeinen Teil vor.

(4) Ostertag DeTeWe ist jederzeit berechtigt, diese AGB sowie Leistungsbeschreibungen, allgemeine Tariflisten und Benutzungsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen, sofern die berechtigten Interessen des Kunden gewahrt bleiben. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Änderungsmitteilung schriftlich widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs ist Ostertag DeTeWe berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die Änderungen oder Ergänzungen in Kraft treten sollen.

§ 2 Zustandekommen von Verträgen

(1) Der Vertrag über die Inanspruchnahme von Leistungen der Ostertag DeTeWe zum Leistungsportfolio Ostertag DeTeWe Cloud kommt zustande mit der Leistungserbringung oder der Zusendung einer Auftragsbestätigung durch Ostertag DeTeWe. Eine Bestätigung des Auftragseingangs stellt keine Auftragsbestätigung dar.

(2) Termine und Fristen für den Beginn der Leistungserbringung sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt werden und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistungen erfüllt hat.

§ 3 Laufzeit und Beendigung von Verträgen

(1) Bei Verträgen ohne Vereinbarung einer befristeten Laufzeit oder einer Mindestvertragslaufzeit ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner mit einer Frist von 60 Kalendertagen zum Ende eines Kalendermonats kündbar.

(2) Bei Verträgen mit Mindestvertragslaufzeit ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit kündbar. Wird das Vertragsverhältnis nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich der Vertrag automatisch jeweils um weitere zwölf Monate (auch für die Folgezeiträume). Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ablauf der Mindestlaufzeit bzw. zum Ende der jeweils darauffolgenden Vertragsperioden.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für Ostertag DeTeWe liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) der Kunde den Vertrag in wesentlichen Punkten verletzt,
- b) der Kunde zahlungsunfähig wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt wird,
- c) Ostertag DeTeWe die vertraglichen Leistungen aufgrund von Gesetzesänderungen oder wesentliche Entscheidungen der Regulierungsbehörde oder wegen Wegfalls relevanter Verträge mit Vorlieferanten nicht mehr oder nur noch mit erheblichen Schwierigkeiten bzw. erheblichen Mehrkosten erbringen kann.

(3) Alle Kündigungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

(4) Alle Gegenstände, die der Kunde im Rahmen des Vertrages erhalten hat und die nicht sein Eigentum sind, sind innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung des Vertrages oder eines gesondert beendeten Vertragsteils auf seine Kosten an Ostertag DeTeWe bzw. einen von Ostertag DeTeWe benannten Logistikpartner zurückzusenden.

§ 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Dienste von

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ostertag DeTeWe Cloud AGB



Ostertag DeTeWe sachgerecht zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet,

- a) die vereinbarten Entgelte zuzüglich der darauf zu berechnenden Umsatzsteuer zu zahlen,
- b) Ostertag DeTeWe unverzüglich mitzuteilen, wenn bei ihm Voraussetzungen für Entgeltermäßigungen entfallen,
- c) Ostertag DeTeWe die Installation und Wartung technischer Einrichtungen, auch in den Räumen des Kunden, zu ermöglichen, wenn und soweit dies für die Nutzung der Dienste von Ostertag DeTeWe erforderlich ist,
- d) Ostertag DeTeWe mitzuteilen, welche technische Ausstattung zur Nutzung der Dienste von Ostertag DeTeWe verwendet wird,
- e) dafür zu sorgen, dass bei Zugriff auf technische Infrastruktur oder Teile davon diese nicht durch übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden,
- f) die Dienste von Ostertag DeTeWe nicht für missbräuchliche Zwecke zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen,
- g) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen sowie für die Erstellung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder künftig durch die Nutzung der Dienste von Ostertag DeTeWe erforderlich sein sollten,
- h) anerkannten Grundsätzen der Datenverarbeitung Rechnung zu tragen, insbesondere Passworte geheim zu halten bzw. unverzüglich zu ändern oder Änderungen zu veranlassen, falls die Vermutung besteht, dass nichtberechtigte Dritte davon Kenntnis erlangt haben,
- i) Ostertag DeTeWe erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen,
- j) im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen; hierzu gehört auch das Bereitstellen einer Fernwartungssitzung mit Ostertag DeTeWe oder einem beauftragten Dienstleister,
- k) nach einer Störungsmeldung durch Prüfungen entstandene Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach den Prüfungen herausstellt, dass eine Störung im Verantwortungsbereich von Ostertag DeTeWe nicht vorlag,
- l) Ostertag DeTeWe innerhalb eines Monats

anzuzeigen

- jede durch Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Kunden,
- bei nichtrechtsfähigen Handelsgesellschaften, nichtrechtsfähigen Vereinen, Gesellschaften bürgerlichen Rechts oder Kundengemeinschaften das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen,
- jede Änderung der Firma bzw. der Bezeichnung, unter der er von Ostertag DeTeWe geführt wird.

(2) Verstößt der Kunde gegen die in Abs. 1 b), e) und f) genannten Pflichten, ist Ostertag DeTeWe sofort und in den übrigen Fällen mit Ausnahme von a) nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

(3) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet, seine Daten in adäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form zu sichern, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können

(4) Einzelheiten des Zusammenwirkens der Nutzer von Diensten untereinander kann Ostertag DeTeWe im Wege einer Benutzerordnung regeln. Verstöße gegen essentielle Bestimmungen dieser Benutzerordnung berechtigen Ostertag DeTeWe nach erfolgloser Abmahnung, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 5 Mehr- oder Minderabnahme

(1) Die Berechnung zusätzlich in Anspruch genommener Leistungen erfolgt gemäß der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Preise und Bedingungen der Ostertag DeTeWe.

(2) Eine Minderabnahme der Leistungen führt nicht zu einer anteiligen Rückerstattung des Gesamtbetrages.

§ 6 Nutzung durch Dritte

(1) Wird die Benutzung der Dienste durch Dritte von Ostertag DeTeWe gestattet, hat der Kunde diese ordnungsgemäß in die Nutzung der Dienste einzuweisen.

(2) Wird die Nutzung nicht gestattet, ergibt sich daraus kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch.

(3) Der Kunde hat auch die Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Benutzung von Diensten durch Dritte entstanden sind.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ostertag DeTeWe Cloud AGB



(1) Laufende Entgelte sind für den Rest der Berechnungsperiode anteilig zu zahlen. Danach sind die laufenden Entgelte für die Berechnungsperiode im Voraus zu zahlen. Ist der Preis für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag anteilig berechnet

(2) Sonstige Entgelte, insbesondere nutzungsabhängige Entgelte, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

(3) Die Umsatzsteuer wird gesondert mit dem zur Zeit der Leistung geltenden Umsatzsteuersatz in Rechnung gestellt. Wird innerhalb einer Berechnungsperiode der Umsatzsteuersatz geändert, gelten die Zeiträume mit den jeweils geltenden Umsatzsteuersätzen als getrennt vereinbarte Berechnungsperioden.

(4) Die Abrechnung der Leistungen durch Ostertag DeTeWe erfolgt grundsätzlich zum 15. eines Kalendermonats. Sofern der Kunde nicht am Lastschriftinzugsverfahren teilnimmt, muss der Rechnungsbetrag spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde in Verzug.

(5) Der Versand von Rechnungen via E-Mail ist zulässig. Erfolgt der Versand einer Rechnung via E-Mail, gilt diese als zugegangen, wenn sie den Mail-Server des Kunden erreicht hat.

(6) Für jede nicht eingelöste beziehungsweise zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde die Ostertag DeTeWe entstehenden Kosten, mindestens aber 25 Euro, zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn er das Kosten auslösende Ereignis nicht zu vertreten hat.

(7) Einwendungen gegen Rechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Für den Fall, dass nur Teile einer Rechnung streitig sein sollten, ist der Kunde jedenfalls verpflichtet, den unstreitigen Teil der Rechnungssumme zu zahlen.

(8) Behauptet ein Kunde, dass ihm berechnete Entgelte nicht von ihm oder Dritten verursacht worden sind, für die er einzustehen hat, so hat er dies nachzuweisen. Ostertag DeTeWe hat lediglich nachzuweisen, dass das Berechnungssystem fehlerfrei ist.

(9) Ostertag DeTeWe ist berechtigt, die auf Grundlage des Vertrages über die Inanspruchnahme von Leistungen des Leistungsportfolios Ostertag DeTeWe Cloud zu zahlende Vergütung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung der jeweiligen Leistungen des

Leistungsportfolios Ostertag DeTeWe Cloud maßgeblich sind. Die Vergütungsanpassungen können auch gesondert für die jeweiligen Vertragsbestandteile (Teile B bis F dieser AGB) vorgenommen werden. Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für die Bereitstellung und Nutzung der Virtuellen Telefonanlage (z. B. für Dienstleister, Carrier, Rechenzentrum, technischer Service, Verbindungsentgelte), Kosten für Hardwarelieferanten, Frachtkosten, Kosten für die Kundenbetreuung (z. B. für Service-Hotline, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten (z. B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) sowie hoheitlich auferlegte Gebühren, Auslagen und Beiträge. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht, wenn sich die Gesamtkosten für die jeweiligen Leistungen des Preisportfolios Ostertag DeTeWe Cloud sich erhöhen. Änderungen der Preise werden dem Kunden mindestens 3 Monate vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform mitgeteilt. Dem Kunden steht in diesem Fall das Recht zu, den Vertragsbestandteil aus dem Leistungsportfolio Ostertag DeTeWe Cloud, welcher von der Preiserhöhung betroffen ist, innerhalb von einem Monat nach Information über die Preiserhöhung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung in Textform zu kündigen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

§ 8 Aufrechnungs- und Zurückhaltungsrecht, Leistungsverzögerung, Rückvergütung

(1) Gegen Ansprüche von Ostertag DeTeWe kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus dem betreffenden Vertrag zu.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Ostertag DeTeWe die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen und der Ausfall technischer Infrastruktur anderer Betreiber, auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern der Ostertag DeTeWe eintreten – hat Ostertag DeTeWe auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Ostertag DeTeWe, die Lieferung und Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist, hinauszuschieben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ostertag DeTeWe Cloud AGB



(3) Dauert eine Behinderung, die erheblich ist, länger als zwei Wochen, ist der Kunde berechtigt, die laufenden Entgelte ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Behinderung bis zum nächsten Kündigungstermin zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn

- a) der Kunde nicht mehr auf die Infrastruktur von Ostertag DeTeWe zugreifen und dadurch in der Leistungsbeschreibung verzeichnete Dienste nicht mehr nutzen kann,
- b) die Nutzung dieser Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner in der Leistungsbeschreibung verzeichneten Dienste unmöglich wird oder
- c) vergleichbare Beschränkungen vorliegen.

(4) Bei Ausfällen von Diensten wegen außerhalb des Verantwortungsbereiches von Ostertag DeTeWe liegenden Störungen erfolgt keine Rückvergütung von Entgelten. Im Übrigen werden Ausfallzeiten nur dann erstattet, wenn Ostertag DeTeWe oder einer ihrer Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen den Fehler verschuldet oder mindestens fahrlässig verursacht hat, sich der Ausfallzeitraum über mehr als einen Werktag erstreckt und eine garantierte zeitliche Verfügbarkeit des Dienstes unterschritten wird.

§ 9 Zahlungsverzug

(1) Ostertag DeTeWe ist berechtigt, die Inanspruchnahme ihrer Leistungen durch den Kunden in Übereinstimmung mit den Regelungen des § 45 k Telekommunikationsgesetz (TKG) ganz oder teilweise zu unterbinden (Sperrung),

- a) wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 75 Euro in Verzug ist,
- b) sobald die Kündigung des Vertragsverhältnisses wirksam wird oder
- c) wenn wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiten besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von Ostertag DeTeWe in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird.

(2) Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden wird ihm die Sperrung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter gleichzeitiger Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit des Rechtsschutzes vor ordentlichen Gerichten schriftlich angekündigt. Der Kunde bleibt auch

nach der Sperrung verpflichtet, das monatliche Entgelt zu zahlen

(3) Im Fall der berechtigten Sperrung nach § 45 k Abs. 2 bis 5 TKG trägt der Kunde die Kosten der Sperrung der Dienste und ggf. für die Reaktivierung in Höhe von jeweils 30 Euro. Dem Kunden steht jeweils der Nachweis geringerer, Ostertag DeTeWe der Nachweis höherer Kosten offen.

(4) Kommt der Kunde

- a) für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines nicht unerheblichen Teils der Entgelte oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Entgelte in Höhe eines Betrages, der das monatliche Grundentgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann Ostertag DeTeWe das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen und einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50 % der bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlenden monatlichen Entgelte verlangen. Der Schadensbetrag ist höher anzusetzen, wenn Ostertag DeTeWe einen höheren Schaden nachweist. Er ist niedriger anzusetzen, wenn der Kunde nachweist, dass ein geringerer Schaden eingetreten ist.

(5) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt Ostertag DeTeWe vorbehalten.

§ 10 Sicherheitsleistung

(1) Ostertag DeTeWe ist berechtigt, die Annahme des Kundenauftrags von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Auch nach Vertragsbeginn kann Ostertag DeTeWe eine Sicherheitsleistung vom Kunden fordern, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag für mehr als 14 Tage in Verzug kommt, Ostertag DeTeWe eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt wird oder anderweitig zu befürchten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von zwei Wochen nicht erbracht, so ist Ostertag DeTeWe berechtigt, nach ihrer Wahl die Dienste zu sperren oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ostertag DeTeWe Cloud AGB



(2) Die Sicherheitsleistung ist auf Anforderung von Ostertag DeTeWe, unbeschadet sonstiger gesetzlicher und vertraglicher Rechte, in Geld oder durch eine Bürgschaft auf erstes Anfordern einer deutschen Großbank zugunsten von Ostertag DeTeWe, und zwar in Höhe der Rechnungsbeträge der letzten vier Monate vor Anforderung der Sicherheit durch Ostertag DeTeWe, zu stellen.

(3) Bei Aufstockung des Vertragsvolumens oder bei der Verlängerung der Vertragslaufzeit hat Ostertag DeTeWe das Recht, eine entsprechende Anpassung der Sicherheitsleistung zu verlangen.

(4) Ostertag DeTeWe ist berechtigt, sich im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden aus der Sicherheit zu befriedigen. Der Kunde ist in diesem Fall verpflichtet, die Sicherheit auf den Ursprungsbetrag aufzufüllen.

(5) Die Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückgewährt, sobald keine Ansprüche gegen den Kunden mehr bestehen.

§ 11 Datenschutz

(1) Ostertag DeTeWe beachtet beim Umgang mit personenbezogenen Daten die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz. Rechtsgrundlagen dafür sind das Telekommunikationsgesetz (TKG), die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie das Telemediengesetz (TMG).

(2) Zu jedem Kundenvertrag ist daher mit Vertragsabschluss die gemeinsame Unterzeichnung einer Vertragsanlage zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO erforderlich.

(3) Ostertag DeTeWe hat Technisch Organisatorische Maßnahmen eingeführt (TOM). Die TOMs stehen unter folgender Adresse zur Verfügung www.ostertagdetewe.de/dsgvo.htm.

§ 12 Haftung von Ostertag DeTeWe

(1) Ostertag DeTeWe haftet unbegrenzt in Fällen der ausdrücklichen und schriftlichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Sach- oder Vermögensschäden sowie wegen vorsätzlicher, grob fahrlässiger oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(2) Ostertag DeTeWe haftet nach dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Ostertag DeTeWe haftet im Falle einer leicht

fahrlässigen Pflichtverletzung nur bei solchen vertragswesentlichen Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut (sogenannte Kardinalpflichten, z. B. die schuldhaft Verletzung der in der einer Leistungsbeschreibung angegebenen Verfügbarkeit). Ostertag DeTeWe haftet hierbei jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

(4) Im Falle einer Haftung nach Abs. 3 haftet Ostertag DeTeWe zudem beschränkt bis zu einer Höhe von 15.000 Euro je Schadensfall. Für mehrere Schadensfälle in einem Vertragsjahr ist die Haftung in der Summe auf 30.000 Euro begrenzt.

(5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Daten und Programmen und deren Wiederherstellung haftet Ostertag DeTeWe nur insoweit, als dieser Verlust nicht durch angemessene Vorsorgemaßnahmen des Kunden, insbesondere die tägliche Anfertigung von Sicherungskopien aller Daten und Programme, vermeidbar gewesen wäre.

(6) Die verschuldensunabhängige Haftung von Ostertag DeTeWe für Mängel, die bei Vertragsschluss bereits vorliegen (§ 536 a BGB) ist ausgeschlossen. Die Haftungsregelungen gemäß Abs. 3 und 4 bleiben unberührt.

(7) Soweit die Haftung nach den vorstehenden Absätzen wirksam ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, der sonstigen Mitarbeiter, Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Ostertag DeTeWe.

(8) Ostertag DeTeWe haftet abweichend von den vorstehenden Regelungen bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit im Sinne des § 44 TKG für Vermögensschäden im Falle vorsätzlicher Pflichtverletzung unbegrenzt sowie im Falle einer fahrlässigen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Höhe nach begrenzt auf maximal 12.500 Euro je Kunde, wobei die Haftung unabhängig von der Schadensart gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf maximal 10 Millionen Euro je schadenverursachendem Ereignis begrenzt ist. Übersteigen die Beträge, die mehreren Kunden aufgrund desselben Ereignisses und wegen einer Pflichtverletzung bei der Erbringung von

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ostertag DeTeWe Cloud AGB



Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit im Sinne des TKG zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch Verzug der Zahlung von Schadensersatz entsteht.

(9) Sämtliche Haftungsansprüche gegenüber Ostertag DeTeWe, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren spätestens in einem Jahr. Dies gilt jedoch nicht für vorsätzliche Vertragsverletzungen, Personenschäden, Haftung aus Produkthaftungsgesetz und für Verbrauchsgüterkäufe über neue Sachen.

Teil B Besondere Bestimmungen zum Vertragsteil „Virtuelle Telefonanlage“

§ 13 Leistungen

(1) Ostertag DeTeWe stellt dem Kunden eine Virtuelle Telefonanlage entsprechend dem vertraglich vereinbarten Umfang gegen Erbringung der vertraglich vereinbarten Vergütung zur Verfügung. Die virtuelle Telefonanlage wird in einem Rechenzentrum betrieben und mit dem Internet verbunden. Zur Nutzung der Leistungen verwendet der Kunde einen eigenen Internetanschluss, welcher nicht Bestandteil des Leistungsportfolios Ostertag DeTeWe Cloud ist. Für Funktion und Bereitstellung des Internetanschlusses sowie die vorhandene Netzinfrastruktur des Kunden ist dieser selbst verantwortlich. Bestandteil der Virtuellen Telefonanlage sind auch Softwareapplikationen, welche dem Kunden auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Ostertag DeTeWe stellt auf Basis der vertraglichen Vereinbarungen die Konfiguration der Virtuellen Telefonanlage (Accounts) sowie Sprachdienste / Verbindungen für die Nutzung der Virtuellen Telefonanlage zur Verfügung.

(2) Ostertag DeTeWe erbringt ihre Leistungen nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb eines Telekommunikationsnetzes. Ostertag DeTeWe wird Störungen des Netzbetriebes, sofern sie in ihrem Verantwortungsbereich liegen, gemäß den Bedingungen

der jeweiligen produktspezifischen Leistungsbeschreibung sowie nach einem ggf. vereinbarten Service Level Agreement (SLA) beseitigen.

Sollten Störungen vorliegen, für die die vorgenannten Dokumente keine Regelungen enthalten, erfolgt die Entstörung innerhalb einer angemessenen Frist.

(3) Zur Optimierung und Leistungssteigerung des Netzes und der technischen Systeme sieht Ostertag DeTeWe Wartungsfenster außerhalb der üblichen Geschäftszeiten vor. Diese liegen in der Nacht von Samstag auf Sonntag zwischen 02:00 und 06:00 Uhr. Während der Wartungszeit wird Ostertag DeTeWe die Möglichkeit eingeräumt, ihre technischen Einrichtungen im notwendigen und auf ein Minimum begrenzten Umfang außer Betrieb zu nehmen. In Ausnahmefällen kann eine Wartung unter Berücksichtigung der geringstmöglichen Beeinträchtigung des laufenden Betriebs auch in übrigen Zeiten durchgeführt werden.

(4) Sofern Ostertag DeTeWe eine zeitliche Verfügbarkeit der Dienste garantiert, bezieht sich diese auf das Kalenderjahr. Bei der Bemessung der Verfügbarkeit bleiben jedoch unberücksichtigt:

- a) Ausfallzeiten infolge von geplanten Wartungsarbeiten, die für einen ordnungsgemäßen bzw. verbesserten Betrieb im Interesse des Kunden erforderlich sind,
- b) Zeitverlust bei der Beseitigung von Störungen, der infolge fehlender Zugangsmöglichkeit entsteht,
- c) Probleme, die außerhalb des Einflussbereiches von Ostertag DeTeWe entstanden sind (z. B. Verschulden Dritter, Störungen der Internetverbindung des Kunden, höhere Gewalt, Ausfall oder Kapazitätsengpass einer Transatlantikleitung).

(5) Zeitweilige Beschränkungen können sich durch technische Änderungen an Anlagen oder sonstige Maßnahmen ergeben, sofern kein Verschulden seitens Ostertag DeTeWe Anlass für diese Änderungen / Maßnahmen ist.

(6) Ostertag DeTeWe behält sich das Recht vor, die Leistungen zu ändern oder zu ergänzen, um diese zu verbessern oder an technische Entwicklungen anzupassen, sofern dies für den Kunden unter Berücksichtigung der Interessen von Ostertag DeTeWe zumutbar ist.

(7) Leistungen und Entgelte können auch im Falle von Gesetzesänderungen oder wesentlichen Entscheidungen der Regulierungsbehörde angepasst werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ostertag DeTeWe Cloud AGB



(8) Wenn Teile der Leistungen durch missbräuchliche Nutzung, auch durch Dritte, so stark beansprucht werden, dass dies eine erhebliche Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der Dienste zur Folge hat, ist Ostertag DeTeWe berechtigt, die jeweils betroffenen Leistungen gegenüber dem Kunden nach Ankündigung einzuschränken oder einzustellen.

§ 14 Vertragslaufzeit „Virtuelle Telefonanlage“ / Leistungsberechnung

- (1) Der Vertragsbestandteil Virtuelle Telefonanlage kann gesondert gekündigt werden. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich bei Vereinbarung einer Mindestvertragslaufzeit auf den laufenden Kalendermonat der nutzungsfähigen Bereitstellung der Virtuellen Telefonanlage sowie die daran anschließende Mindestvertragslaufzeit. Ein unbefristeter Vertrag kann nach Ablauf des Kalendermonats der Bereitstellung gekündigt werden. Im Übrigen gilt § 3 dieser AGB. Von einer Kündigung des Vertragsbestandteils Virtuelle Telefonanlage bleibt der Vertragsbestandteil „Miete von Hardwareprodukten“ (Teil C) unberührt.
- (2) Die Vergütungen für die Leistungen des Vertragsbestandteils Virtuelle Telefonanlage sind ab deren Bereitstellung geschuldet

§ 15 Leistungsstörungen

- (1) Ostertag DeTeWe wird Störungen im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungsmerkmale der Virtuellen Telefonanlage innerhalb angemessener Frist beheben. Ostertag DeTeWe betreibt eine Hotline, die via Telefon und E-Mail jederzeit erreichbar ist. Meldungen über Störungen technischer Einrichtungen werden durch die Hotline entgegengenommen und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigt.
- (2) Bei Fragen und Problemen der Inanspruchnahme vertraglicher Leistungen wird Ostertag DeTeWe den Kunden während der regelmäßigen Bürozeiten und im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unterstützen.
- (3) Ostertag DeTeWe ist berechtigt, Leistungen für Probleme, die auf Infrastruktur außerhalb des Verantwortungsbereiches von Ostertag DeTeWe zurückzuführen sind, gemäß der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Preise und Bedingungen in Rechnung zu stellen.

§ 16 Zusätzliche Bestimmungen für IP-Adressen

- (1) Der Kunde erhält – soweit dies Teil der produktspezifischen Leistungsbeschreibung ist – im Rahmen der Leistungen offiziell registrierte IP-Adressen zugewiesen. Die geltenden Richtlinien des RIPE NCC, Amsterdam (NL) (einsehbar unter www.ripe.net) sind vom Kunden zu beachten.
- (2) Ostertag DeTeWe behält sich vor, dem Kunden Ostertag DeTeWe-bezogene PA-Adressen (Provider Aggregate) und/oder CIDR-Adressbereiche (Classless Inter Domain Routing) zuzuordnen. Die Übernahme von Adressräumen früherer Internet Service Provider des Kunden kann nicht gewährleistet werden. Bei Vertragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass von Ostertag DeTeWe zugewiesene PA-Adressen nicht mehr genutzt werden und deren erneute Verwendung durch Ostertag DeTeWe ermöglicht wird.

§ 17 Zusätzliche Bestimmungen für Sprachdienste

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, zugewiesene Rufnummern nur im Rahmen ihrer Zuteilung zu nutzen und den korrekten vollständigen Rufnummernblock der berechtigten Nebenstellen sowie jede diesbezügliche Änderung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Beim Einsatz von an seine Telekommunikationsanlage angeschlossenen automatischen Wählgeräten (z. B. für Alarmanlagen, Brandmelder, Faxgeräte oder Abrechnungsgeräte) ist der Kunde verpflichtet, diese selbst zu überwachen, da die automatischen Wählgeräte ausfallen können. Ostertag DeTeWe empfiehlt die Berücksichtigung der „Richtlinie für Einbruchmeldeanlagen – Planung und Einbau – VDS 2311“ des Verbandes der Deutschen Schadensversicherer.
- (3) Beim Absetzen von Notrufen (110 und 112) unter Verwendung einer SIP-Verbindung (Sprachübertragung über das Internet) erfolgt die Übermittlung an die Leitzentrale des im Vertrag genannten oder über elektronische Schnittstellen zugewiesenen Standorts. Ein von einem abweichenden Standort abgesetzter Notruf wird somit nicht an die Leitzentrale des tatsächlichen Standorts übermittelt. Das Absetzen von Notrufen ist bei einem Stromausfall oder einem Ausfall der Internetanbindung nicht möglich.
- (4) Sprachdienste, die dem Kunden unabhängig von einer Abnahmemenge gegen ein pauschales Entgelt zur

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ostertag DeTeWe Cloud AGB



Verfügung gestellt werden (Voice-Flatrate), dürfen nur für die übliche Sprachkommunikation verwendet werden. Eine missbräuchliche Nutzung liegt vor bei der Verwendung

- a) zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z. B. Callcenter-Leistungen, Telemarketingleistungen oder Fax-Broadcast-Dienste),
- b) zur Erbringung von entgeltlichen oder unentgeltlichen Zusammenschaltungs- oder sonstigen Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte,
- c) zur Herstellung von Verbindungen, die aufgrund einer Standleitung zustande kommen und bei denen der Anrufer oder der Angerufene aufgrund des Anrufs und/oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere Vermögenswerte Gegenleistungen erhält oder
- d) für Dauerverbindungen aufgrund manueller oder automatischer mehrfacher Wahlwiederholung.

Ostertag DeTeWe behält sich vor, Verbindungen für eine derartige Nutzung gemäß der jeweils gültigen Verbindungsentgelte zu berechnen.

(5) Ostertag DeTeWe veranlasst auf Wunsch des Kunden die Aufnahme von dessen Rufnummer(n), Namen, Anschrift und zusätzlichen Angaben in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse (Telefonbucheintrag). Ostertag DeTeWe darf die Daten Dritten zum Zwecke der Herstellung und Veröffentlichung von Teilnehmerverzeichnissen und zur Bereitstellung von Auskunftsdiensten zur Verfügung stellen. Der Kunde kann durch eine Erklärung gegenüber Ostertag DeTeWe den Umfang der Eintragung jederzeit erweitern oder einschränken oder der Veröffentlichung für die Zukunft widersprechen. Mit der Freischaltung der Inverssuche können durch Angabe einer Telefonnummer personenbezogene Daten (Name und Anschrift) durch Dritte bei Auskunftsdiensten erfragt werden.

(6) Die Portierung einer Rufnummer von einem bisherigen Telekommunikationsanbieter in das Netz von Ostertag DeTeWe (Rufnummernimport) kann erst erfolgen, wenn der bisherige Anbieter die Rufnummer für die Portierung freigegeben hat. Die fristgerechte Kündigung eines bestehenden Altvertrages als Grundlage für den Rufnummernimport obliegt allein dem Kunden.

(7) Der Kunde hat das Recht, seine Rufnummer(n) bei Vertragsbeendigung zu einem neuen Telekommunikationsanbieter zu portieren

(Rufnummernexport). Voraussetzung ist das Vorliegen einer ordentlichen Kündigung und eines wirksamen Antrages auf Rufnummernportierung. Mit diesem Antrag erklärt der Kunde Inhaber der Rufnummer(n) zu sein. Bei abweichenden Kundendaten kann die Portierung nur nach entsprechender Umschreibung der Rufnummer(n) erfolgen. Der Antrag muss Ostertag DeTeWe spätestens 31 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses vorliegen. Nach Fristablauf fallen zugeteilte Rufnummern unwiderruflich an Ostertag DeTeWe zurück. Aus technischen und / oder administrativen Gründen ist es möglich, dass die Rufnummernportierung bis zu vier Tage vor Ablauf des Vertrages – im Einzelfall auch früher – durchgeführt wird und daher der neue Diensteanbieter schon ab diesem Zeitpunkt Leistungen anstelle von Ostertag DeTeWe erbringt. In diesem Fall erfolgt keine Erstattung anteiliger Grundentgelte oder sonstiger Entgelte.

(8) Eine Haftung von Ostertag DeTeWe für im Zusammenhang mit der Rufnummernportierung entgangene Anrufe oder Nachrichten oder wegen Nichterreichbarkeit im Netz von Ostertag DeTeWe oder eines anderen Diensteanbieters ist ausgeschlossen.

(9) Das Vorhalten einer dauerhaft verfügbaren, sowie qualitativ und quantitativ angemessen dimensionierten Anbindung an das Internet, als Grundlage für die Nutzung der von Ostertag DeTeWe angebotenen Services, obliegt dem Kunden.

Teil C Besondere Bestimmungen zum Vertragsteil Miete von Hardwareprodukten

§ 18 Leistungen

- (1) Ostertag DeTeWe ist bei einer Vereinbarung über die Miete von Hardwareprodukten zur Überlassung der Nutzung der Hardwareprodukte gegen Leistung der vereinbarten Vergütung für die vereinbarte Dauer verpflichtet. Der in der Miete enthaltene Service umfasst:
- Die Beseitigung von allen bei ordnungsgemäßem Gebrauch und durch natürliche Abnutzung entstandenen Störungen und Schäden im Austausch durch Versand
- (2) Ostertag DeTeWe ist grundsätzlich nur zum Versand der zur Miete überlassenen Hardwareprodukte an den Kunden verpflichtet. Der Kunde installiert die Hardwareprodukte grundsätzlich selbst. Bei vertraglicher

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ostertag DeTeWe Cloud AGB



Übernahme der Verpflichtung zur Installation der Mietgegenstände durch Ostertag DeTeWe wird diese die Mietgegenstände in den Räumen des Kunden betriebsbereit aufstellen. Die Kosten der Fracht (bei Versand) sowie von Aufstellung, Inbetriebnahme, Demontage, Rücktransport, Fracht und Verpackung hat der Kunde zu tragen. Die Berechnung erfolgt nach Aufwand unter Zugrundelegung des verwendeten Materials, der Arbeits- und Wegezeit sowie der Fahrtkosten zu den bei Ostertag DeTeWe üblichen Sätzen (zzgl. der jeweils bei Leistung gültigen Umsatzsteuer).

(2) Folgende Leistungen sind vom Kunden stets gesondert zu vergüten:

- Diagnose und Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung/Bedienung oder durch die Benutzung von Hilfs-/Verbrauchsmitteln, welche nicht den Ostertag DeTeWe-Spezifikationen entsprechen oder durch sonstige von Ostertag DeTeWe nicht zu vertretende Umstände entstanden sind;
- Diagnose und Beseitigung von Störungen und Schäden, die nicht durch natürliche Abnutzung, sondern durch äußere Einwirkungen, z. B. Feuchtigkeit, Luftverunreinigungen, Stromausfall oder -schwankungen, Überspannung, fehlende Vorkehrung gegen statische Entladung, höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung, Bedienungsfehler, Eingriffe Dritter oder Verwendung von durch Ostertag DeTeWe nicht genehmigtem Betriebsmaterial und Zubehör bedingt sind;
- Diagnose und Beseitigung von Störungen und Schäden am Leitungsnetz;
- Hilfs- und Verbrauchsmittel sowie Systemkomponenten, wie z. B. Festplatten, Datenträger, Akkus, Batterien, Toner, Papier, Farbbänder, Monitore, Tastaturen, Telefonapparate usw.;
- Beseitigung von versicherbaren Schäden (z. B. Wasser, Feuer, Blitzschlag, Diebstahl usw.), sofern die Schäden nicht durch Ostertag DeTeWe oder ihren Erfüllungsgehilfen verursacht wurden;
- Kundeneinsätze vor Ort;
- Die Beseitigung von Störungen, die nicht durch die Produkte der Ostertag DeTeWe verursacht wurden;
- Vornahme von gewünschten Erweiterungen und Änderungen der Systemkonfiguration einschließlich von Leistungserweiterungen
- Instandhaltung- und Instandsetzungsarbeiten, die auf

Wunsch des Kunden außerhalb der bei Ostertag DeTeWe üblichen Geschäftszeiten erbracht werden

- Grundprüfung und etwa notwendige Instandsetzung bei Übernahme des Service bereits in Betrieb befindlicher Produkte oder bei Wiederinbetriebnahme von Produkten;
- Schulungs-, Organisations- und Beratungsleistung sowie Unterstützung bei der Einsatzvorbereitung;
- Anpassung an neue oder veränderte Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Normen

(3) Ostertag DeTeWe ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Teillieferung oder Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist.

§ 19 Vertragslaufzeit „Miete von Hardwareprodukten“ / Leistungsberechnung

(1) Der Vertragsbestandteil Miete von Hardwareprodukten kann gesondert gekündigt werden. Die Vertragslaufzeit erstreckt sich bei Vereinbarung einer Mindestvertragslaufzeit auf den laufenden Kalendermonat der vollständigen Lieferung der Hardwareprodukte sowie die daran anschließende Mindestvertragslaufzeit. Ein unbefristeter Vertrag kann nach Ablauf des Kalendermonats der vollständigen Lieferung der Hardwareprodukte gekündigt werden. Im Übrigen gilt § 3 dieser AGB. Von einer Kündigung des Vertragsbestandteils Miete von Hardwareprodukten bleibt der Vertragsbestandteil „Virtuelle Telefonanlage“ (Teil B) unberührt.

(2) Die Vergütung für die Leistungen des Vertragsbestandteils Miete von Hardwareprodukten ist ab Lieferung der jeweiligen Hardwareprodukte geschuldet. Sofern sich eine Belieferung des Kunden aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, gelten die Hardwareprodukte zu dem Zeitpunkt als geliefert, zu dem sie beim Kunden unter normalen Umständen eingegangen wären.

§ 20 Aufgabe der Mietgegenstände

Gibt der Kunde die Mietgegenstände ganz oder teilweise vor Ablauf der Vertragsdauer auf, so ist DeTeWe berechtigt, nach ihrer Wahl Vertragserfüllung oder einen sofort fälligen pauschalierten Schadenersatz zu verlangen. Eine Minderung des Leistungsumfangs gilt als teilweise Aufgabe. Dieser Schadenersatz beträgt die

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ostertag DeTeWe Cloud AGB



Hälfte der restlichen bis zum Ablauf der Vertragsdauer anfallenden Miete, höchstens aber 36 Monate.
Der Schadenersatzanspruch besteht auch, wenn bei einem Insolvenzverfahren des Kunden der Vertrag gekündigt wird. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

§ 21 Lieferverzug

- (1) Eine vereinbarte Lieferfrist, die mit der vollständigen Übereinstimmung der Vertragspartner, frühestens aber mit dem Zugang der Auftragsbestätigung der Ostertag DeTeWe beginnt, wird bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse angemessen verlängert, wenn diese auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Anlage von erheblichem Einfluss sind.
- (2) Sollte Ostertag DeTeWe dennoch in Verzug kommen, steht dem Kunden jederzeit ein Schadenersatz von 25% der Monatsmiete für jede vollendete Woche des Verzugs, höchstens jedoch 2,5 Monatsmieten der fehlenden Produkte zu, sofern ihm wegen dieser Verspätung ein Schaden entstanden ist. Andere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Ostertag DeTeWe vorliegen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden.

§ 22 Durchführung des Vertragsbestandteils Miete von Hardware

- (1) Lässt der Kunde trotz Nachfristsetzung im Rahmen des Mietvertrages einen Auftrag auf Einrichtung oder Erweiterung nicht durchführen, ist Ostertag DeTeWe berechtigt, nach ihrer Wahl Vertragserfüllung oder einen pauschalierten Schadenersatz zu verlangen. Dieser Schaden beträgt 10% der für die vereinbarte Laufzeit anfallenden Miete zuzüglich der bisherigen Aufwendungen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- (2) Kommt der Kunde mit seinen Verpflichtungen aus dem Vertragsbestandteil Miete von Hardware in Verzug, so kann ihm Ostertag DeTeWe unter Hinweis auf die Folgen der Fristversäumung eine angemessene Nachfrist setzen. Nach fruchtlosem Fristablauf kann DeTeWe die Mietgegenstände auf Kosten des Kunden bis zur Erfüllung außer Betrieb setzen oder entfernen. Ostertag DeTeWe ist ferner berechtigt, den Vertragsbestandteil Miete fristlos zu kündigen und Schadenersatz zu beanspruchen.
- (3) Bei Erweiterungen des Leistungsumfangs wird, zur

Kompensation der verkürzten Mietdauer der Erweiterung, entweder ein einmaliger Kostenzuschuss in Höhe der bei Ostertag DeTeWe üblichen Sätze fällig oder die Miete der Erweiterung wird an die bisher vereinbarte restliche Mindestvertragsdauer angepasst.

- (4) Der Kunde erhält außerdem eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung aufrecht, wobei Ostertag DeTeWe auf Verlangen eine Kopie davon vorzulegen ist.

Teil D Besondere Bestimmungen zum Vertragsteil Kauf von Hardwareprodukten

§ 23 Leistungen

- (1) Ostertag DeTeWe ist verpflichtet, dem Kunden das Eigentum an den vertraglich vereinbarten Hardwareprodukten nebst Dokumentation innerhalb der vertraglich vereinbarten Lieferzeiten gegen Leistung der vereinbarten Vergütung zu verschaffen.
- (2) Ostertag DeTeWe ist grundsätzlich nur zum Versand der Hardwareprodukte an den Kunden verpflichtet. Bei vertraglicher Übernahme der Verpflichtung zur Installation der Hardware durch Ostertag DeTeWe wird diese die Hardwareprodukte in den Räumen des Kunden betriebsbereit aufstellen. Die Kosten der Fracht (bei Versand) sowie von Aufstellung, Inbetriebnahme, Demontage, Rücktransport, Fracht und Verpackung hat der Kunde zu tragen. Die Berechnung erfolgt nach Aufwand unter Zugrundelegung des verwendeten Materials, der Arbeits- und Wegezeit sowie der Fahrtkosten zu den bei Ostertag DeTeWe üblichen Sätzen (zzgl. der jeweils bei Leistung gültigen Umsatzsteuer).
- (3) Ostertag DeTeWe ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Teillieferung oder Teilleistung für ihn nicht von Interesse ist. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume von Ostertag DeTeWe verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von Ostertag DeTeWe unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Lieferbereitschaft auf den Kunden über.
- (4) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentum von Ostertag DeTeWe. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ostertag DeTeWe Cloud AGB



§ 24 Eigentumsvorbehalt

Die Hardwareprodukte bleiben bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertragsbestandteil Kauf von Hardwareprodukten im Eigentum der Ostertag DeTeWe.

§ 25 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist für den Mängelanspruch an Hardwareprodukten beträgt zwölf Monate ab Lieferung.
- (2) Vor Geltendmachung weiterer Rechte wird Ostertag DeTeWe Gelegenheit zur Nachbesserung oder wahlweise Ersatzlieferung gewährt. Ansprüche auf Gewährleistung setzen voraus, dass Ostertag DeTeWe rechtzeitig eine Mitteilung in Textform über einen Fehler erhält, in der dieser Fehler so genau wie möglich und sobald wie möglich, nachdem dieser Fehler dem Kunden bekannt wird, beschrieben wird. Ostertag DeTeWe hat das Recht, die Hardware und das dazugehörige lokale Netzwerk und die dazugehörige Kommunikationsinfrastruktur zu prüfen und zu testen, um in eigenem Ermessen festzustellen, ob der Fehler unter die anwendbare Gewährleistung fällt.
- (3) Die Gewährleistung findet bei Eintritt eines der folgenden Ereignisse keine Anwendung:
- a) die Hardware wird nicht ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Spezifikationen und Bedienungsanleitungen des Herstellers genutzt oder wird auf andere Weise missbräuchlich verwendet, beschädigt oder fahrlässig durch jemand anderes als Ostertag DeTeWe oder einen von Ostertag DeTeWe autorisierten Händler gewartet oder instand gehalten,
 - b) an der Hardware führt eine nicht von Ostertag DeTeWe autorisierte Person Arbeiten durch,
 - c) die Hardware wird zusammen mit oder zusammen montiert mit Produkten installiert oder genutzt, die entweder nicht durch Ostertag DeTeWe genehmigt wurden oder nicht mit den Services kompatibel sind.
- Ausgeschlossen von der Gewährleistung für die Hardware und Waren sind durch den Kunden gelieferte Teile oder Verschleißteile oder persönliche Gebrauchsgegenstände wie Batterien, Kopfhörer, Papier, Farbbänder, Verkabelung und nicht Ostertag DeTeWe gehörende Telefonsets.

Software

§ 26 Überlassung von Software

- (1) Ostertag DeTeWe überlässt dem Kunden Software nebst Dokumentation in deutscher und/oder englischer Sprache (insgesamt „Software“) entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen für die vereinbarte Nutzungsdauer.
- (2) Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, räumt Ostertag DeTeWe dem Kunden ein nicht ausschließliches, zeitlich beschränktes Nutzungsrecht ein. Der Kunde wird die Software nur bestimmungsgemäß benutzen und sie insbesondere nicht übersetzen, bearbeiten, ihr Arrangement ändern oder andere Umarbeitungen, einschließlich von Fehlerberichtigungen vornehmen. Der Kunde erhält die zur Benutzung notwendige Dokumentation in maschinenlesbarer oder gedruckter Form. Der Kunde ist nicht berechtigt, die von Ostertag DeTeWe für die Benutzung der Software bereitgestellte Dokumentation ganz oder teilweise zu kopieren.
- (3) Das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die Software im Objektcode. Der Kunde darf kein Verfahren anwenden, um aus dem Objektcode den Quellcode oder Teile davon wiederherzustellen oder Kenntnisse über Konzeption oder Erstellung der Software zu erlangen. Auf schriftliche Anfrage des Kunden kann Ostertag DeTeWe dem Kunden, soweit dies zur Herstellung der Interoperabilität mit anderer Software nötig ist, die hierfür notwendigen Informationen ausschließlich zu diesem Zweck zugänglich machen. Im Übrigen gilt die gesetzliche Regelung nach §69 e UrhG.
- (4) Beabsichtigt der Kunde, die Software durch mehr als einen User zeitgleich zu nutzen, so bedarf er hierzu einer Mehrplatz-Lizenz. Die Nutzung der Software wird für die jeweilige Anzahl User genehmigt, für die der Kunde Lizenzen erworben hat. Eine Mehrplatz-Lizenz wird jeweils für die im Ostertag DeTeWe Angebot genannte Zahl von Usern gewährt. Beabsichtigt der Kunde, die Software von mehr Usern benutzen zu lassen als im Ostertag DeTeWe Angebot vorgesehen, so muss er entsprechend weitere Mehrplatz-Lizenzen erwerben. Der Kunde hat durch ein angemessenes Verfahren zu gewährleisten, dass die Zahl der User nicht die durch die Mehrplatzlizenz(-en) festgelegte Zahl von Usern übersteigt. Benutzen mehr User die Software zeitgleich, als hierfür Lizenzen von

Teil E Besondere Bestimmungen zur Überlassung von

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ostertag DeTeWe Cloud AGB



Ostertag DeTeWe erteilt wurden, so stellt dies eine Urheberrechts- und Vertragsverletzung dar.

(5) Der Kunde ist unter keinen Umständen berechtigt, die Software auf Dauer oder vorübergehend an Dritte ohne schriftliche Zustimmung von Ostertag DeTeWe zu vermieten, zu verkaufen oder zu verleasen.

(6) Ostertag DeTeWe behält sich das Urheberrecht und sonstige gewerbliche Schutzrechte an der Software in Maschinen- und Quellcodefassung vor. Angebrachte Schutzrechtsvermerke, Seriennummern oder sonstige, der Programmidentifikation dienende Merkmale sind vom Kunden unverändert zu belassen und beim Speichern und Verteilen zu übernehmen.

Teil F Besondere Bestimmungen bei Projekten und individuellen Programmierungen

§ 27 Zusätzliche Bestimmungen bei Projekten und Softwarelieferungen

(1) Für von Ostertag DeTeWe im Rahmen von Projekten (z. B. Beratungsdienstleistungen oder Schulungen) und individuellen Programmierungen zu erbringenden Leistungen ist die hierfür zu leistende Vergütung gesondert zu vereinbaren.

(2) Zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung trägt der Kunde alle Kosten und Auslagen von Ostertag DeTeWe, insbesondere Reisekosten und Spesen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen von Ostertag DeTeWe entstehen, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Ostertag DeTeWe ist nicht verpflichtet, für den Kunden Leistungen zu erbringen, bevor hierüber eine Vereinbarung von den Parteien unterzeichnet wurde oder ein schriftlicher Auftrag in Bezug auf ein von Ostertag DeTeWe abgegebenes Angebot vorliegt. Wenn Ostertag DeTeWe auf Veranlassung des Kunden dennoch vor Unterzeichnung der Vereinbarung die Arbeiten aufnimmt, ist der Kunde verpflichtet, Ostertag DeTeWe eine Vergütung auf Zeitbasis zu bezahlen, soweit die Arbeiten nicht von einer später unterzeichneten Vereinbarung umfasst werden.

(4) Vereinbarungen über Projekte und Softwarelieferungen können nur durch eine schriftliche Änderungsvereinbarung geändert werden, welche die Auswirkungen der Änderungen auf die Leistungen von Ostertag DeTeWe, den Zeitplan, die Mitwirkungspflichten

des Kunden und die Vergütung aufführt.

(5) Soweit Verzögerungen durch einen Verstoß des Kunden gegen seine Mitwirkungspflichten verursacht wurden, hat er den sich hieraus ergebenden Mehraufwand auf Zeitbasis zu vergüten. Lieferfristen verzögern sich entsprechend zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

(6) Sofern vom Kunden nach den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder einer Vereinbarung eine Vergütung auf Zeitbasis geschuldet wird, gilt der durchschnittliche Tagessatz des die Leistung erbringenden Projektteams von Ostertag DeTeWe, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

(7) Alle Urheberrechte bleiben vorbehalten. Das Nutzungsrecht an Projektergebnissen und gelieferter Software kann nur mit Zustimmung von Ostertag DeTeWe auf Dritte übertragen werden. Die Zustimmung kann ausdrücklich oder konkludent bereits in dem Vertrag bzw. dem Angebot erteilt werden, in dem die Durchführung des jeweiligen Projektes oder die Lieferung der Software vereinbart ist.

(8) Wird die Entwicklung von Software geschuldet, erhält der Kunde nur dann das uneingeschränkte und ausschließliche Nutzungs- und Verfügungsrecht für das gesamte Leistungsergebnis, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Die Übergabe von Quellcode erfolgt ebenfalls nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

(9) Die von Ostertag DeTeWe im Rahmen von Projekten und Softwarelieferungen erbrachten Leistungen verstehen sich als Dienstleistungen (Dienstvertrag), sofern sich aus der Vereinbarung nichts anderes ergibt. Soweit Werkleistungen (Werkvertrag) erbracht werden, umfassen die Leistungen von Ostertag DeTeWe die Durchführung einer Abnahmeprüfung der gelieferten Leistungsergebnisse. Die Abnahme erfolgt spätestens zwei Wochen nach Lieferung. Der Kunde ist verpflichtet, Abnahmeerklärungen für Leistungsergebnisse abzuzeichnen. Eine Übernahme in den Produktivbetrieb gilt als Abnahme.

(10) Entgelte, Kosten und Auslagen sind nach Erbringung der Leistung bzw. Anfall zu zahlen, soweit in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist. Entgelte für Werkleistungen sind zu 20 % bei Auftragserteilung, zu 60 % bei Lieferung und zu 20 % bei Abnahme zu zahlen. Entgelte werden mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

(11) Die Parteien verpflichten sich über alle ihnen von der jeweils anderen Partei im Zusammenhang mit Projekten

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ostertag DeTeWe Cloud AGB



und Softwarelieferungen und ihrer Durchführung zur Kenntnis gelangten Informationen, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren und sie außer Mitarbeitern, die zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag Zugang zu solchen Informationen haben müssen, Dritten nicht zugänglich zu machen oder anderweitig zu verwenden. Vertrauliche Informationen dürfen nur in dem Umfang verwendet werden, wie dies zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag erforderlich ist. Vertrauliche Informationen sind als solche zu kennzeichnen bzw. schriftlich zu benennen. Nicht vertrauliche Informationen sind sämtliche Kenntnisse und Informationen, die zur Zeit ihrer Übermittlung bereits offenkundig waren bzw. bereits bekannt waren. Auf Anforderung einer Partei sind von der anderen Partei innerhalb von zwei Wochen die erhaltenen vertraulichen Informationen zurück zu geben oder zu vernichten. Die Vernichtung ist schriftlich zu bestätigen. Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anwendbar, soweit für die Informationen eine entsprechende gerichtliche oder verwaltungsrechtliche Anordnung besteht, die Weitergabe an Buchhalter, Rechtsanwälte oder andere Verpflichtete auf vertraulicher Basis erfolgt oder wenn eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht. Ostertag DeTeWe kann Erfüllungsgehilfen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten einsetzen, soweit diese zu vorstehenden Vertraulichkeitsbestimmungen verpflichtet werden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung und Verpflichtung zu Stillschweigen gilt über die Dauer des Vertragsverhältnisses hinaus, jedoch nicht länger als zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Teil G Besondere Bestimmungen zu OD.meet

§ 28 Audio- und Videokonferenzsystem

(1) Ostertag DeTeWe bietet Kunden über die Applikation OD.meet ein Audio- und Videokonferenzsystem (im Folgenden „Konferenzsystem“) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an.

(2) Das Konferenzsystem ist für in der Regel für bis zu 35 Teilnehmer ausgerichtet. Diese Anzahl von Teilnehmern ist abhängig von der zur Verfügung stehenden Bandbreite, von den Qualitätseinstellungen für Audio und Video der einzelnen Teilnehmer sowie der allgemeinen Verkehrslast in den Rechenzentren, auf denen das Konferenzsystem gehostet wird. Konferenzen können am Desktop geplant

oder auch ad hoc gestartet werden. Innerhalb der Konferenzen können Bildschirmhalte geteilt (Desktop Sharing) und Chatnachrichten ausgetauscht werden. Für die Nutzung der Konferenzlösung ist die Freigabe von Mikrofon und Lautsprecher sowie bei Videokonferenzen zusätzlich die Freigabe einer Kamera erforderlich. Die Teilnahme an Konferenzen kann am Desktop ebenso wie von mobilen Geräten erfolgen. Ostertag DeTeWe organisiert über ein Portal die Nutzerverwaltung und Authentifizierung von Kunden. Zudem stellt Ostertag DeTeWe über die eigene Softwareentwicklung zusätzliche Funktionen wie etwa eine Nutzerverwaltung und Kalendereinladungen zur Verfügung. In Kundenszenarien, in denen die Teilnahme an Konferenzen durch Einwahl per Telefon oder auch durch Hinzufügen von Teilnehmern über ausgehende Wahl ermöglicht wird, werden entstehende Verbindungsentgelte zusätzlich zu einer etwaigen Nutzungsgebühr berechnet. Die Funktionen werden unter <https://meet.od-cloud.de> dargestellt. Dort befindet sich eine Anleitung zur Nutzung von OD.meet.

(3) Ostertag DeTeWe garantiert keine Verfügbarkeit des Konferenzsystems, da diese abhängig von der Anzahl der aktuell bereits auf dem Server befindlichen Kunden, der verfügbaren Bandbreite und der Priorisierung einzelner Dienste im Netzwerk des Kunden und im Internet ist. Zur Nutzung sind bestimmte Browsereinstellungen erforderlich. Bei Kundenszenarien, die eine Teilnahme an Konferenzen durch Einwahl per Telefon oder auch durch Hinzufügen von Teilnehmern über ausgehende Wahl ermöglichen, werden entstehende Verbindungsentgelte zusätzlich zu einer etwaigen Nutzungsgebühr berechnet. (4) Es ist grundsätzlich möglich, über mobile Apps („Jitsi Meet“) an dem Konferenzsystem von Ostertag DeTeWe teilzunehmen. Entsprechende Apps werden von Drittanbietern zur Verfügung gestellt und können über App Stores heruntergeladen sowie installiert werden. Ostertag DeTeWe steht in keinem Vertragsverhältnis zu den Drittanbietern und übernimmt insoweit für das Vorhandensein entsprechender Apps und deren Nutzung keine Haftung.

(5) Das von Ostertag DeTeWe bereitgestellte Audio- und Videokonferenzsystem beinhaltet Bestandteile der quelloffenen (Open Source Software) Jitsi Meet API. Diese steht unter der Apache 2.0 Lizenz. Die Lizenzregelungen sind als Anlage 1 zu diesen AGB aufgeführt. Ostertag DeTeWe weist ausdrücklich darauf hin, dass nach Maßgabe der Apache 2.0 Lizenz die Entwickler der

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ostertag DeTeWe Cloud AGB



quelloffenen Software gemäß den beigefügten
Lizenzregelungen ihre Haftung und Gewährleistung
beschränkt haben.

Teil H Schlussbestimmungen

§ 29 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages – einschließlich dieser Geschäftsbedingungen – ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien werden unwirksame Bestimmungen durch wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.
- (2) Nebenabreden, die bis zum Vertragsabschluss getroffen wurden, bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (3) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenverkauf (CISG).
- (4) Alleiniger Gerichtsstand ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten nach Wahl der Ostertag DeTeWe der Sitz von Ostertag DeTeWe, sofern es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

Die Cloud-AGB_Stand_01-22, ersetzt die Cloud-AGB_Stand_06-21.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ostertag DeTeWe Cloud AGB Anlage 1



Apache License

Version 2.0, January 2004

<http://www.apache.org/licenses/>

TERMS AND CONDITIONS FOR USE, REPRODUCTION, AND DISTRIBUTION

1. Definitions.

„License“ shall mean the terms and conditions for use, reproduction, and distribution as defined by Sections 1 through 9 of this document.

„Licensor“ shall mean the copyright owner or entity authorized by the copyright owner that is granting the License

„Legal Entity“ shall mean the union of the acting entity and all other entities that control, are controlled by, or are under common control with that entity. For the purposes of this definition,

„control“ means (i) the power, direct or indirect, to cause the direction or management of such entity, whether by contract or otherwise, or (ii) ownership of fifty percent (50%) or more of the outstanding shares, or (iii) beneficial ownership of such entity.

„You“ (or „Your“) shall mean an individual or Legal Entity exercising permissions granted by this License.

„Source“ form shall mean the preferred form for making modifications, including but not limited to software source code, documentation source, and configuration files.

„Object“ form shall mean any form resulting from mechanical transformation or translation of a Source form, including but not limited to compiled object code, generated documentation, and conversions to other media types.

„Work“ shall mean the work of authorship, whether in Source or Object form, made available under the License, as indicated by a copyright notice that is included in or attached to the work (an example is provided in the Appendix below).

„Derivative Works“ shall mean any work, whether in Source or Object form, that is based on (or derived from) the Work and for which the editorial revisions, annotations, elaborations, or other modifications represent, as a whole, an original work of authorship. For the purposes of this License, Derivative Works shall not include works that remain separable from, or merely link (or bind by name) to the interfaces of, the Work and Derivative Works thereof. „Contribution“ shall mean any work of authorship, including

the original version of the Work and any modifications or additions to that Work or Derivative Works thereof, that is intentionally submitted to Licensor for inclusion in the Work by the copyright owner or by an individual or Legal Entity

authorized to submit on behalf of the copyright owner. For the purposes of this definition, „submitted“ means any form of electronic, verbal, or written communication sent to the Licensor or its representatives, including but not limited to communication on electronic mailing lists, source code control systems, and issue tracking systems that are managed by, or on behalf of, the Licensor for the purpose of discussing and improving the Work, but excluding communication that is conspicuously marked or otherwise designated in writing by the copyright owner as „Not a Contribution.“

„Contributor“ shall mean Licensor and any individual or Legal Entity on behalf of whom a Contribution has been received by Licensor and subsequently incorporated within the Work.

2. Grant of Copyright License. Subject to the terms and conditions of this License, each Contributor hereby grants to You a perpetual, worldwide, non-exclusive, no-charge, royalty-free, irrevocable copyright license to reproduce, prepare Derivative Works of, publicly display, publicly perform, sublicense, and distribute the Work and such Derivative Works in Source or Object form.

3. Grant of Patent License. Subject to the terms and conditions of this License, each Contributor hereby grants to You a perpetual, worldwide, non-exclusive, no-charge, royalty-free, irrevocable (except as stated in this section) patent license to make, have made, use, offer to sell, sell, import, and otherwise transfer the Work, where such license applies only to those patent claims licensable by such Contributor that are necessarily infringed by their Contribution(s) alone or by combination of their Contribution(s) with the Work to which such Contribution(s) was submitted. If You institute patent litigation against any entity (including a cross-claim or counterclaim in a lawsuit) alleging that the Work or a Contribution incorporated within the Work constitutes direct or contributory patent infringement, then any patent licenses granted to You under this License for that Work shall terminate as of the date such litigation is filed.

4. Redistribution. You may reproduce and distribute copies of the Work or Derivative Works thereof in any medium, with or without modifications, and in Source or Object form, provided that You meet the following conditions:

- (a) You must give any other recipients of the Work or Derivative Works a copy of this License; and
- (b) You must cause any modified files to carry prominent notices stating that You changed the files; and

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ostertag DeTeWe Cloud AGB Anlage 1



(c) You must retain, in the Source form of any Derivative Works that You distribute, all copyright, patent, trademark, and attribution notices from the Source form of the Work, excluding those notices that do not pertain to any part of the Derivative Works; and

(d) If the Work includes a „NOTICE“ text file as part of its distribution, then any Derivative Works that You distribute must include a readable copy of the attribution notices contained within such NOTICE file, excluding those notices that do not pertain to any part of the Derivative Works, in at least one of the following places: within a NOTICE text file distributed as part of the Derivative Works; within the Source form or documentation, if provided along with the Derivative Works; or, within a display generated by the Derivative Works, if and wherever such third-party notices normally appear. The contents of the NOTICE file are for informational purposes only and do not modify the License. You may add Your own attribution notices within Derivative Works that You distribute, alongside or as an addendum to the NOTICE text from the Work, provided that such additional attribution notices cannot be construed as modifying the License. You may add Your own copyright statement to Your modifications and may provide additional or different license terms and conditions for use, reproduction, or distribution of Your modifications, or for any such Derivative Works as a whole, provided Your use, reproduction, and distribution of the Work otherwise complies with the conditions stated in this License.

5. Submission of Contributions. Unless You explicitly state otherwise, any Contribution intentionally submitted for inclusion in the Work by You to the Licensor shall be under the terms and conditions of this License, without any additional terms or conditions. Notwithstanding the above, nothing herein shall supersede or modify the terms of any separate license agreement you may have executed with Licensor regarding such Contributions.

6. Trademarks. This License does not grant permission to use the trade names, trademarks, service marks, or product names of the Licensor, except as required for reasonable and customary use in describing the origin of the Work and reproducing the content of the NOTICE file.

7. Disclaimer of Warranty. Unless required by applicable law or agreed to in writing, Licensor provides the Work (and each Contributor provides its Contributions) on an „AS IS“ BASIS, WITHOUT WARRANTIES OR CONDITIONS OF ANY KIND, either express or implied, including, without limitation, any warranties or conditions of TITLE, NON-INFRINGEMENT, MERCHANTABILITY, or FITNESS FOR A

PARTICULAR PURPOSE. You are solely responsible for determining the appropriateness of using or redistributing the Work and assume any risks associated with Your exercise of permissions under this License.

8. Limitation of Liability. In no event and under no legal theory, whether in tort (including negligence), contract, or otherwise, unless required by applicable law (such as deliberate and grossly negligent acts) or agreed to in writing, shall any Contributor be liable to You for damages, including any direct, indirect, special, incidental, or consequential damages of any character arising as a result of this License or out of the use or inability to use the Work (including but not limited to damages for loss of goodwill, work stoppage, computer failure or malfunction, or any and all other commercial damages or losses), even if such Contributor has been advised of the possibility of such damages.

9. Accepting Warranty or Additional Liability. While redistributing the Work or Derivative Works thereof, You may choose to offer, and charge a fee for, acceptance of support, warranty, indemnity, or other liability obligations and/or rights consistent with this License. However, in accepting such obligations, You may act only on Your own behalf and on Your sole responsibility, not on behalf of any other Contributor, and only if You agree to indemnify, defend, and hold each Contributor harmless for any liability incurred by, or claims asserted against, such Contributor by reason of your accepting any such warranty or additional liability.

END OF TERMS AND CONDITIONS

APPENDIX: How to apply the Apache License to your work.

To apply the Apache License to your work, attach the following boilerplate notice, with the fields enclosed by brackets „[]“ replaced with your own identifying information. (Don't include the brackets!) The text should be enclosed in the appropriate comment syntax for the file format. We also recommend that a file or class name and description of purpose be included on the same „printed page“ as the copyright notice for easier identification within third-party archives. Copyright [yyyy][name of copyright owner] Licensed under the Apache License, Version 2.0 (the „License“); you may not use this file except in compliance with the License. You may obtain a copy of the License at <http://www.apache.org/licenses/LICENSE-2.0> Unless required by applicable law or agreed to in writing, software distributed under the License is distributed on an „AS IS“ BASIS, WITHOUT WARRANTIES OR CONDITIONS OF ANY KIND, either express or implied. See the License for the specific language governing permissions and limitations under the License.